

AKTUELLES ZUR PHOTOVOLTAIK – UND STROMSPEICHER FÖRDERUNG

» INFOS FÜR 2024 UND 2025
AUF EINEN BLICK!

Ab
07. Jänner 2025
wieder
beantragbar –
auch rückwirkend!



© Diyana Dimitrova | shutterstock.com

Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536 35062
E-Mail: abt15.post@ktn.gv.at

Weitere Infos unter:
www.ktn.gv.at > Service >
Förderungen > Energieförderungen



AKTUELLES ZUR PHOTOVOLTAIK – UND STROMSPEICHER FÖRDERUNG

INFOS FÜR 2024 UND 2025 AUF EINEN BLICK!

Das Jahr 2024 war ein Rekordjahr beim Erneuerbaren-Ausbau. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme der Photovoltaik- und Stromspeicherförderung sind die Fördermittel 2024 bereits ausgeschöpft. Aus diesem Grund konnten mit 01.10. keine weiteren Anträge von der Förderstelle angenommen werden. **Es wird keine Förderlücke für Sie geben.** Daher möchten wir dazu beitragen, einige offene Fragen aufzuklären und Ihnen Informationen dazu zu übermitteln:

Sie haben 2023 oder 2024 eine PV-Anlage oder einen Stromspeicher errichtet und bereits bis 01. Oktober 2024 zur Förderung eingereicht?

Ihre Förderung ist gesichert! Ihr Förderantrag wird von der Energieförderstelle bearbeitet – es braucht keinen weiteren Schritt.

Sie haben 2023 oder 2024 eine PV-Anlage oder einen Stromspeicher errichtet, konnten aber noch keine Förderung einreichen?

Es gibt keine Förderlücke. Sie können ab 07. Jänner 2025 für Ihre Anlage(n) **rückwirkend** einen Förderantrag stellen. Es müssen sowohl das Rechnungsdatum als auch die Fertigstellung im Jahr 2023 bzw. 2024 liegen.

– Bis 28. Feber 2025 gelten die alten Fördersätze:

Für PV-Anlagen und Stromspeicher, die 2023 oder 2024 errichtet wurden, wird bis zur einer Förderanmeldung bis 28. Feber 2025 die Förderung noch nach den Fördersätzen für das Jahr 2024 berechnet (PV: 480 €/ kWp, Stromspeicher: 350 €/kWh)

– Ab dem 01. März 2025 gelten neue Fördersätze:

Sie können auch ab 1. März 2025 weiterhin Ihre Anlagen, die 2024 errichtet wurden, rückwirkend zur Förderung einreichen. Es gelten dann die gestaffelten Fördersätze der Richtlinie für das Jahr 2025 (siehe Tabelle)

! **Achtung:** Ab dem 1. März können keine Anlagen aus 2023 mehr eingereicht werden!

Sie planen, im Jahr 2025 eine PV-Anlage oder einen Stromspeicher zu errichten?

Sie können ab dem 07. Jänner 2025 Ihre Förderung einreichen. Für Sie gelten die neuen, gestaffelten Fördersätze:

Photovoltaik-Anlagen	Maximale Förderung pro kWp*
bis 4 kWp	€ 380,—
>4 kWp bis 6 kWp	€ 280,—
>6 kWp bis 8 kWp	€ 180,—
>8 kWp	€ 120,—

Im Mehrgeschossigen Wohnbau erhöht sich die max. Förderhöhe um max. € 600,00 je Wohneinheit (= max. 5 kWp à € 120,00) ab der dritten Wohneinheit.

Stromspeicher	Maximale Förderung pro kWh*
bis 10 kWh	€ 275,— (bis 10 kWh, max. 50% der Kosten)

! **Achtung:** Eine Förderung kann nur nach Vorhandensein von Budgetmitteln zugesichert werden!

Erstmals digital: Ihre Förderung wird in Zukunft deutlich schneller gehen!

Die Abwicklung aller Förderungen (auch der rückwirkenden) wird ab Jänner 2025 über ein neues, **voll-digitales System erfolgen**. Während Sie heuer nach der Fördereinreichung noch viele Monate auf die Zusage warten, **wird ab 2025 die Auszahlung bereits wenige Wochen nach Antragstellung erfolgen**. Das heißt: Die Fördermittel sind dann trotz Einreichung im Jänner 2025 sogar früher bei Ihnen, als bei Einreichung noch im heurigen Jahr.

Für alle, die keine digitale Förderung einreichen können, steht Ihnen das Team der Abteilung 15 zur Verfügung.

i Wo kann ich die Förderung einreichen?

Die Förderrichtlinie und aktuelle Informationen im Bereich Energieförderung (im Besonderen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher) gibt es unter:

www.ktn.gv.at > Service > Förderungen > Energieförderungen



u An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse abt15.post@ktn.gv.at oder telefonisch an +43 50 536 35062

*Info: Die öffentliche Förderung ist mit maximal 50% der Errichtungskosten gedeckelt. Die Ausnahme der Mehrwertsteuer wird dabei als Bundesförderung angerechnet.